

- Teil B: Tenure-Track-Verfahren -

Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster schafft mit der Einführung eines strukturierten Tenure Tracks eine weitere attraktive Karriereperspektive für exzellente Wissenschaftler*innen aus dem In- und Ausland und verankert den Karriereweg Tenure Track an der Universität. Damit wird Wissenschaftler*innen schon früh in ihrer wissenschaftlichen Karriere wissenschaftliche Unabhängigkeit ermöglicht und das Recht eingeräumt, Personal und Mittel zu verwalten.

Im Teil B der Berufsordnung wird der Berufungs- und Evaluationsprozess transparent, nachvollziehbar und belastbar geregelt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Teil B dieser Berufsordnung gilt sowohl für Berufungsverfahren für Juniorprofessuren mit Tenure Track als auch für das Verfahren und die Voraussetzungen zur Feststellung der Eignung für eine W2/W3-Professur (Zwischen- und Abschlussevaluation).
- (2) Der Teil A dieser Berufsordnung findet immer dann Anwendung, soweit der Teil B keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 2 Tenure Board

- (1) Für die Begleitung der Tenure-Track-Verfahren bildet das Rektorat einen Tenure Board. Das Tenure Board hat die Aufgabe, transparente, faire und unabhängige Verfahren zu gewährleisten und dadurch einen hohen Leistungsmaßstab zu sichern.
- (2) Das Rektorat bestellt im Einvernehmen mit den Dekanaten aus den Fachbereichen 1-14 je ein Mitglied für das Tenure Board. Die Mitglieder des Tenure Board müssen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren stammen und sollen über umfangreiche Erfahrungen in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung verfügen. Das Tenure Board wird von einem Prorektorat betreut; die Prorektorin/der Prorektor nimmt an den Sitzungen des Tenure Board mit beratender Stimme teil.
- (3) Das Tenure Board wählt einen Vorstand, der aus dem Vorsitz und mindestens einer Stellvertretung besteht. Der Vorstand sorgt für die erforderlichen Terminierungen des Tenure Board und übernimmt die Sitzungsleitung.
- (4) Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Eine Verlängerung ist möglich.
- (5) Die Vorgaben zur geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien finden entsprechende Anwendung.
- (6) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein ordentliches Mitglied zu den Sitzungen des Tenure Board einzuladen.
- (7) Mitglieder des Tenure Board müssen sich bei Beschlussfassungen zu Leistungsanforderungen (§ 3 Abs. 4) sowie im Rahmen von Zwischen- und Abschlussevaluationen (§§ 5, 6), die Professuren des eigenen Fachbereichs betreffen, enthalten.

§ 3

Berufungsverfahren mit Tenure Track

- (1) Juniorprofessuren mit Tenure Track werden nach in der Regel öffentlicher und internationaler Ausschreibung in einem ordentlichen Berufungsverfahren nach Teil A dieser Berufsordnung besetzt.
- (2) Die Tenure-Track-Zusage ist mit Leistungsanforderungen zu verknüpfen, die der/dem Berufenden eine Orientierung über Erwartungen und Maßstäbe sowohl für die Zwischenevaluation als auch für die Abschlussevaluation bieten soll.
- (3) Als Kriterien zur Festlegung von Leistungsanforderungen für die Zwischenevaluation bzw. Abschlussevaluation kommen insbesondere in Betracht:

A: Bereich Forschung

1. Publikationen: Eine Anforderung kann unter Angabe der Art der Publikationen durch eine erforderliche Anzahl und/oder qualitätsdefinierende Parameter (z.B. Zeitschriftenbewertung, peer-review, Open Science, Monographie in renommiertem Verlag) spezifiziert werden.
2. Drittmittel: Die Anforderungen können durch den Umfang der Mittel, und/oder die Angabe bestimmter Förderprogramme (wie z.B. kompetitive Programme, Verbünde) definiert werden.
3. Projekte und Programme: Es kann die Implementation von längerfristigen Forschungsprogrammen bzw. -kooperationen erwartet werden, ggf. spezifiziert z.B. durch deren Qualität, Umfang und/oder Internationalität.

B. Bereich Lehre

1. Spezifikation der durchzuführenden Lehre z.B. nach Lehrformen, Fachgebiet, fachlicher Breite, z.B. (innovativer) Lehrformate
2. Implementation, Entwicklung bzw. Leitung von Lehr- und Studienprogrammen, spezifiziert nach deren Qualität und/oder Internationalität bzw. hierfür generierten Drittmitteln, ggf. unter Aufbau einer Lehr- und Studiengruppe
3. Ergebnisse der Lehrevaluation
4. Hochschuldidaktische Zertifikate

C. Weitere mögliche Kriterien

1. Nachwuchsförderung
2. Preise/Auszeichnungen
3. Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen
4. Wissenschaftstransfer
5. Mitgliedschaft und Mitarbeit in wissenschaftlichen, institutionellen Gremien
6. Patente

Die Liste der Anforderungen bis zur Zwischenevaluation sollte Kriterien aus allen drei Bereichen enthalten und diese möglichst breit abdecken. Falls Kriterien nicht aus allen Bereichen vereinbart werden, bedarf dies der Begründung.

Die Anforderungen bis zur Abschlussevaluation müssen quantitativ und/oder qualitativ über die Liste der Leistungsanforderungen bis zur Zwischenevaluation hinausgehen.

- (4) Die Leistungsanforderungen werden in den Berufungsverhandlungen mit den Berufenen erörtert und anschließend auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans nach Beteiligung des Vorstands des Tenure Board vom Rektorat festgelegt. Der Vorstand des Tenure Board achtet darauf, dass fächerübergreifende Qualitätsstandards unter besonderer Berücksichtigung der fächerspezifischen Anforderungen eingehalten werden. Zur Vorbereitung ist von der/dem Berufenen ein Forschungs- und Lehrkonzept einzureichen, das eine Grundlage für die Festlegung der Leistungsanforderungen darstellen kann. Die in den Berufungsverhandlungen festgelegten Leistungsanforderungen werden Bestandteil der schriftlich zu schließenden Berufungsvereinbarung.

Die festgelegten Leistungsanforderungen – ggf. ergänzt um eine Stellungnahme des Fachbereichs zu den Hintergründen, Fächerspezifika, Begrifflichkeiten etc. und auch zu nicht relevanten/gewählten Kriterien des Abs. 3 – werden dem Tenure Board vorgelegt; der Vorstand des Tenure Board soll bei der Formulierung der Leistungsanforderungen rechtzeitig beteiligt werden.

§ 4 Mentoring

- (1) Der Fachbereich ist verpflichtet, im Einvernehmen mit der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor ein Mentoring anzubieten; er bestellt sodann im Einvernehmen mit der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor innerhalb der ersten drei Monate nach Ernennung eine Mentorin/einen Mentor aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, die/der auch einem anderen Fachbereich der WWU oder einer anderen Universität angehören kann.
- (2) Die Rolle der Mentorin/des Mentors besteht darin, die Juniorprofessorin/den Juniorprofessor durch Beratung zu unterstützen, z. B. in Fragen der Lehre, der Administration, der wissenschaftlichen Entwicklung, des Aufbaus und der Vernetzung der Arbeitsgruppe insbesondere auch im Hinblick auf die festgelegten Leistungsanforderungen (§ 3 BO Teil B).

Hierzu finden regelmäßige Gespräche zwischen Mentor*in und Mentee statt, die dem Grundsatz der Vertraulichkeit unterliegen. Die Mentorin/der Mentor nimmt keine Leistungsbewertung vor, übt keine Vorgesetztenfunktion aus und darf an der Zwischen- oder Abschlussevaluation nicht beteiligt werden.

- (3) Die Fachbereiche können weitergehende Regelungen zur Begleitung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren treffen.

§ 5 Zwischenevaluation

- (1) Zweck der Zwischenevaluation ist die Erstellung einer Prognose zur Berufungsfähigkeit der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors nach Ablauf der Juniorprofessur.
- (2) Für die Durchführung der Zwischenevaluation bildet der Fachbereichsrat zu Beginn des dritten Dienstjahres der Juniorprofessur eine Kommission, der mindestens fünf Mitglieder angehören müssen (Sitzverteilung 3:1:1). Die Vorgaben zur geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien finden entsprechende Anwendung. Der Zwischenevaluationskommission sollen zu mehr als der Hälfte Personen angehören, die nicht bereits Mitglied der

Berufungskommission aus dem Berufungsverfahren gem. Teil B § 3 dieser Berufsordnung gewesen sind; bei Abweichen von diesem Grundsatz ist die Zustimmung des Tenure Board einzuholen.

- (3) Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu den Sitzungen der Kommission zu laden.
- (4) Die Kommission lädt das Tenure Board zur beratenden Teilnahme einer ihrer/eines seiner Mitglieder zu jeder Kommissionssitzung ein. An der abschließenden Sitzung der Kommission wird ein Mitglied des Tenure Board, dem der Selbstbericht und die vorliegenden Gutachten zur Verfügung gestellt worden sind, beratend teilnehmen.

Das Mitglied des Tenure Board sollte fachfremd sein und darf nicht dem Fachbereich angehören, der die Zwischenevaluierung durchführt.

- (5) Für die Zwischenevaluation sind neben einem Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors und den Ergebnissen der Lehrevaluation zusätzlich zwei externe Gutachten einzuholen, die insbesondere auch Auskunft zur Prognose der Berufungsfähigkeit (siehe Absatz 1) geben sollten. Den Gutachterinnen/Gutachtern werden für die Begutachtung der Selbstbericht und die festgelegten Leistungsanforderungen zur Zwischen- und Abschluss-evaluation zur Verfügung gestellt. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen nach Möglichkeit nicht personenidentisch mit den Gutachterinnen und Gutachtern aus dem Berufungsverfahren gem. Teil B § 3 dieser Berufsordnung sein; bei Abweichen von diesem Grundsatz ist die Zustimmung des Tenure Board einzuholen.

- (6) Der Selbstbericht gibt Auskunft über sämtliche Tätigkeitsbereiche der Professur wie z. B.:

- Publikationen im Berichtszeitraum
- Forschungsthemen
- Kooperationen (interne sowie externe nationale und internationale)
- im Berichtszeitraum gestellte Drittmittelanträge
- im Berichtszeitraum eingeworbene Drittmittel
- im Berichtszeitraum erhaltene Preise und Auszeichnungen
- betreute Promotionen
- Einbindung in vorhandene Studiengänge
- durchgeführte Lehrveranstaltungen
- Lehrinhalte sowie Didaktik/Methodik
- Beratung und Betreuung von Studierenden
- Einbindung in Prüfungen
- Betreuung von Studienabschlussarbeiten
- Besuch hochschuldidaktischer Veranstaltungen/eigene Weiterbildung
- Ergebnisse der Lehrveranstaltungskritik und ggf. Stellungnahme zu Ergebnissen der Lehrevaluierung
- Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien
- Ausführungen zum Wissenschaftstransfer
- Engagement für Diversity, Gleichstellung und Inklusion
- Entwicklung digitaler Formate in Lehre und Forschung
- Durchführung wissenschaftlicher Tagungen
- Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit
- Förderung der Internationalisierung
- Patente

Dabei soll im Selbstbericht Bezug genommen werden sowohl auf das Forschungs- und Lehrkonzept (Teil B § 3 Abs. 4) als auch auf die festgelegten Leistungsanforderungen.

Die Kommission kann ergänzende Unterlagen zum Selbstbericht von der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor anfordern.

- (7) Als Bestandteil des Zwischenevaluationsverfahrens hält die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor einen fachwissenschaftlichen Vortrag und/oder eine Lehrveranstaltung mit anschließender Diskussion. Die Kommission kann beschließen, dass Vortrag und Diskussion hochschulöffentlich stattfinden.
- (8) Für die Erarbeitung einer Prognose gem. Abs. 1 wird die Kommission in besonderer Weise die in der Berufungsvereinbarung festgelegten Leistungsanforderungen, den vorzulegenden Selbstbericht, die Gutachten und den fachwissenschaftlichen Vortrag/die Lehrveranstaltung mit anschließender Diskussion berücksichtigen; sollten die Leistungsanforderungen aus von der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise erfüllt worden sein, ist dies bei der Entscheidung entsprechend zu bewerten.
- (9) Bei Zweifeln an der Berufungsfähigkeit der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors wird die Kommission das Tenure Board bitten, eines seiner Mitglieder mit der Prüfung der Zweifel zu beauftragen. Das Mitglied des Tenure Board wird nach erfolgter Prüfung der Kommission über das Ergebnis berichten. Die Kommission wird das Ergebnis bei seiner Entscheidungsfindung entsprechend berücksichtigen.
- (10) Die Kommission legt dem Fachbereichsrat spätestens zwei Monate vor Ablauf der ersten Phase der Juniorprofessur einen Evaluationsbericht mit einer Empfehlung vor. Der Fachbereichsrat beschließt eine Empfehlung an das Rektorat, das eine abschließende Entscheidung trifft; das Tenure Board wird vom Rektorat über diese Entscheidung in Kenntnis gesetzt.
- (11) Nach positivem Abschluss des Evaluationsverfahrens wird die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor in einem persönlichen Gespräch mit der/dem Kommissionsvorsitzenden über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt, und es werden ggf. Handlungsempfehlungen für die 2. Phase der Juniorprofessur gegeben.

§ 6

Abschlussevaluation

- (1) Zweck der Abschlussevaluation ist die abschließende Feststellung der Berufungsfähigkeit der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors nach Ablauf der Juniorprofessur.
- (2) Der Fachbereich, dem die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor angehört, ist für die Einleitung des Verfahrens zur Abschlussevaluation zuständig. Die Abschlussevaluation wird im Rahmen eines Berufungsverfahrens nach Teil A dieser Berufsordnung durchgeführt. Dazu bildet der Fachbereichsrat zum Ende des fünften Dienstjahres der Juniorprofessur eine Berufungskommission nach Teil A dieser Berufsordnung. Die Berufungskommission soll in jeder Gruppe höchstens zur Hälfte personenidentisch mit der Berufungskommission nach Teil B § 3 sein; bei Abweichen von diesem Grundsatz ist die Zustimmung des Tenure Board einzuholen. Eine Ausschreibung der Stelle unterbleibt.
- (3) Das Tenure Board entsendet ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in diese Berufungskommission. Das Mitglied des Tenure Board sollte fachfremd sein und darf nicht dem Fachbereich angehören, der die Abschlussevaluation durchführt.

- (4) Die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu den Sitzungen der Berufungskommission zu laden.
- (5) Für die Abschlussevaluation ist ein aktueller Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors (s. § 5 Abs. 6) vorzulegen. Wesentliche Grundlage für die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Berufung auf eine W2/W3-Professur erfüllt sind, ist die Erfüllung der in der Berufungsvereinbarung festgelegten Leistungsanforderungen; sollten die Leistungsanforderungen aus von der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor nicht zu vertretenen Gründen nicht oder nur teilweise erfüllt worden sein, ist dies bei der Entscheidung entsprechend zu bewerten.
- (6) Mit der Begutachtung sind mindestens zwei externe und international ausgewiesene Professorinnen oder Professoren zu betrauen. Den Gutachterinnen/Gutachtern werden für die Begutachtung der Selbstbericht und die festgelegten Leistungsanforderungen zur Verfügung gestellt. Die Gutachter sollen nach Möglichkeit nicht personenidentisch mit den Gutachtern aus dem Berufungsverfahren gem. Teil B § 3 und dem Zwischenevaluierungsverfahren gem. Teil B § 5 sein; bei Abweichung von diesem Grundsatz ist die Zustimmung des Tenure Board einzuholen.
- (7) Die Berufungskommission legt ihren Berufungsvorschlag dem Tenure Board vor. Der Berufungsvorschlag soll nicht später als sechs Monate vor Ablauf der Juniorprofessur vorgelegt werden. Das Tenure Board gibt zu dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission eine Empfehlung ab und leitet diese an das Rektorat weiter.
- (8) Für das weitere Verfahren gelten die Regelungen des Teils A dieser Berufsungsordnung i.V.m. der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität und dem Hochschulgesetz des Landes NRW.
- (9) Eine vorgezogene Tenure-Entscheidung setzt grundsätzlich den erfolgreichen Abschluss der Zwischenevaluation voraus und ist nur bei Vorlage eines zumindest gleichwertigen Rufes einer anderen Universität oder außergewöhnlichen Leistungen, die im Rahmen der Juniorprofessur an der WWU erbracht wurden, zulässig.

Eine vorgezogene Tenure-Entscheidung ohne erfolgreichen Abschluss der Zwischenevaluation ist nur in besonders begründeten Einzelfällen zulässig. Sie setzt die Vorlage eines zumindest gleichwertigen Rufes einer anderen Universität und außergewöhnliche Leistungen, die im Rahmen der Juniorprofessur an der WWU erbracht wurden, voraus.

§ 7

Entsprechende Anwendung für andere Verfahren

Die Regelungen des Teils B dieser Berufsungsordnung gelten entsprechend auch für andere Tenure-Track-Verfahren auf eine W2/W3-Professur. Sogenannte „Programmprofessuren“ (Drittmittelprofessuren mit verpflichtender Übernahme auf eine unbefristete Professur bei positiver externer Evaluation) sind von der (zusätzlichen internen) Festlegung von Leistungsanforderungen nach § 3 BO Teil B ausgenommen.